IX-N-12/3-1963

.m 9. Oktober 1963

Betreff: Gemeinde Neustadtl/D., Sommerlinde, Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Spruch

Die Besirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutsgesetzes vom 17.5.1951, LGBL. Nr. 40 und gemäß § 1 Abs. 2 der 1. Naturschutsverordmung vom 22.5.1951, LGBl. Nr. 41, im Namen der n.ö. Landesregierung die auf Pz. 530/4, KG. Schaltberg, Gemeinde Neustadtl/D., befindliche Sommer-linde zum Naturdenkmal.

Begründung

Die auf Ps. 530/4 KG. Schaltberg, Rigt. des Josef Mayerhofer, befindliche Sommerlinde ist ein Naturgebilde von seltener Mächtigkeit, einem Alter von ca. 200 - 300 Jahren, ca. 30 m hoch, mit einem Stammumfang von etwa 5 m in Brusthöhe, und gibt dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Diese Sommerlinde ist daher erhaltungswürdig. Der Grundeigentümer hat sich mit der Erklärung der Sommerlinde sum Naturdenkmal einverstanden erklärt.

Es war schin wie im Spruche zu entscheiden.

Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Josef Mayerhofer, Schaltberg 24, Neustadtl/D.
- 2.) das Gemeindeamt in Neustadtl/D.
- (2-fach) unter Anschluß zweier Erhebungsblätter.

Der Besirkshauptmann:

Dr. Lindermann e.h.

Für die Nichtigheit der Ansfertigung: Mei der

Wirkl. Hofrat